

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haussener Kran + Transport AG**

Ausgabe/Gültigkeit ab 01.01.2021 (ersetzt alle bisherigen AGB)

### **1. Verantwortung**

Sobald unsere Autokranführer sowie das allfällig durch uns zur Verfügung gestellte Hilfspersonal auf dem Arbeitsplatz eingetroffen sind, stehen sie nicht mehr unter unserer Leitung und Verantwortung. Sie haben dann die Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu befolgen. An die Maschinen können jedoch nur die Anforderungen gestellt werden, wie sie nach Bedienungs- und Werkvorschriften erlaubt sind (z.B. Tragkraft, Auslegerlängen, usw.). Wünscht der Auftraggeber die Verantwortung und Haftung während des Autokraneinsatzes an uns zu übertragen, so ist vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, welche die gegenseitigen Verantwortlichkeiten genau festlegt. Transportleiter, Hilfsarbeiter und Hilfsgeräte werden von uns nur gegen Berechnung zur Verfügung gestellt.

### **2. Versicherung**

Die zu hebenden Lasten (Mobilkran) wie auch die zu transportierenden Güter (LKW) sind bis Fr. 400'000 versichert. Wünscht der Kunde eine zusätzliche Transportversicherung, so kann diese gegen Verrechnung durch unsere Vermittlung abgeschlossen werden, wobei uns eine Stückliste mit Einzelgewichten und -werten zuhanden der Versicherungsgesellschaft zu übergeben ist. Kleine Schäden (z.B. Farbschäden), die durch schwierige Umstände entstehen oder überhaupt nicht vermieden werden können, sind von der Deckung ausgeschlossen.

### **3. Haftpflicht bei Unfällen und Sachschaden**

Im Rahmen der Versicherungsbedingungen haften wir für Unfälle und Schäden, die auf Selbstverschulden unseres Personals zurückzuführen sind, mit unserer Business Betriebshaftpflicht (5 Mio.). Die Pflicht zur Anzeige eines Mehrwertes obliegt dem Auftraggeber.

#### **Nicht haftbar sind wir dagegen:**

- a) für die Tragfähigkeit des zu befahrenden Areals (Baustellen, Höfe, Überdeckungen, Aufschüttungen, usw.), sobald die öffentlichen Straßen verlassen, werden
- b) bei mangelnder Befestigung der Lasten
- c) bei unsachgemäßer Anordnung und Zeichengebung
- d) bei falschen Gewichtsangaben
- e) für Beschädigung an Dritteigentum
- f) für defekte oder zu schwache Hilfsgeräte, die uns leihweise zur Verfügung gestellt werden
- g) für Fahrleitungen und Kabel in den Bereichen des Arbeitsraumes
- h) für Druckschäden, die durch die Abstützungen hervorgerufen werden
- i) für Nutzungsverluste, Betriebsverluste und ähnliche Vermögensschäden.

Diese Einschränkungen gelten sinngemäß auch für Aufträge, deren Leitung und Verantwortung uns übertragen wird (insbesondere verdeckte Mängel, Arglist, fahrlässige Angaben, usw.).

### **4. Für Schäden am Autokranfahrzeug**

Für Schäden am Autokranfahrzeug selbst, die ohne unser eigenes Verschulden entstehen, z.B. bei Überlastung sowie für alle sich daraus ergebenden Folgen, haften der Auftraggeber oder seine Versicherungen.

### **5. Ersatz und Folgeschäden bei Ausfall des Autokrans**

Für Arbeitsverzögerungen beim Heben und Befördern von Lasten, gleich welcher Ursache, wird keine Haftung übernommen. Wird der Autokranwagen am vorherigen Arbeitsplatz länger als vorgesehen benötigt und trifft mit Verspätung beim Auftraggeber ein, so können wir nicht für die dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten entstehende Wartezeit aufkommen. Fällt ein Autokran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalles nicht verrechnet. Es besteht keine Verpflichtung, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Wird eine Ersatzmaschine verlangt, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Die bei Ausfall eines Autokrans entstehenden Kosten für Arbeitslöhne, Nutzungsausfälle (Chômage), Maschinen- und Fahrzeugstandgelder, Minderwerte, usw., zählen zu den nicht versicherbaren Risiken, wofür weder wir selbst noch unsere Versicherungsgesellschaften eine Haftung übernehmen können.

## 6. Preise / Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzu- oder abschläge, Bewilligungen, Polizeibegleiten etc.. Alle Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet.

## 7. Beanstandungen / Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schäden sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Transportleiters auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach Beendigung der Arbeit schriftlich zu reklamieren.

AGB gelesen und einverstanden

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kunde